


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 21.01.2008

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 1/ 10-24-00

Beschlussvorlage Nr. 0236/2008
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2008	Vorberatung
Rat	06.02.2008	Entscheidung

Beschlussvorlage

Satzung über die Festlegung der Zahl der Stadtverordneten und Wahlbezirke in der Stadt Bergneustadt

Beschluss:

Satzung

über die Festlegung der Zahl der Stadtverordneten und Wahlbezirke in der Stadt Bergneustadt vom

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für die Stadt Bergneustadt zu wählenden 38 Stadtverordneten wird um 6 Stadtverordnete, davon 3 in Wahlbezirken, verringert und damit auf 32 Stadtverordnete festgelegt.

Die Zahl der Wahlbezirke wird von 19 auf 16 reduziert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gerhard Halbe
Bürgermeister

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) des Kommunalwahlgesetzes NW (KWahlG) beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 15.000 bis 30.000 die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder 38. Davon sind 19 in Wahlbezirken zu wählen.

Nach § 3 Abs. 2 des KWahlG können die Gemeinden und Kreise durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern.

Der Rat hat in der Sitzung am 21.05.2003 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter um 4 Vertreter, davon 2 in den Wahlbezirken, zu verringern.

Mit der jetzigen Vorlage wird vorgeschlagen, eine Verringerung um 6 Ratsvertreter, davon 3 in den Wahlbezirken, vorzunehmen.

Sofern der Rat künftig bis 15 Monate vor Ende der Wahlperiode keinen neuen Beschluss fasst, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2
	Datum		Datum
<input type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3
	Datum		Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4
	Datum		Datum